

Vom Dienste in der Communalgarde.

§ 28. Im Dienste ist jeder Communalgardist seinen Vorgesetzten unbedingten Gehorsam schuldig. Vermeintliche Beschwerden sind erst nach Beendigung des Dienstes gehörigen Orts anzubringen. Regulativ vom 29sten November 1830, §. 26.

So viel möglich hat jede Bestellung zu Dienstleistungen einige Tage vorher zu geschehen.

Die Communalgarde hat sich auf Generalmarsch mit möglichster Schnelligkeit auf den ihr angewiesenen Alarmplätzen bewaffnet einzufinden und diejenigen Dienste zu leisten, welche nach den Umständen erforderlich sind.

Alle Mannschaften, welche auf Befehl ihrer Commandanten unter die Waffen getreten sind, stehen von diesem Augenblicke an und so lange sie unter den Waffen sich befinden, an Orten, wo Garnisonen sind, unter dem Commandanten der Stadt und haben nach dessen Befehlen den Sicherheitsdienst entweder gesondert oder in Verbindung mit dem stehenden Militär zu thun.

An Orten, wo sich kein Militär befindet, hat die Communalgarde in diesem Falle die Weisungen der obrigkeitlichen Behörde, welcher die Sorge für die öffentliche Sicherheit anvertraut ist, anzunehmen.

Keine Mannschaft der Communalgarde kann ohne vorgängige Meldung an den Militärortcommandanten und ohne dessen Genehmigung zum Dienste oder zu Uebungen mit den Waffen versammelt werden.

Dies gilt auch dann, wenn Militärabtheilungen unter Führung von Offizieren nur vorübergehend am Orte sich aufhalten. Von deren Eintreffen ist der Commandant der Communalgarde Seiten der Obrigkeit ungesäumt zu benachrichtigen.

Dagegen können Seiten des Militärecommandanten Zusammenziehungen und Aufstellungen der Communalgarde mit Ausnahme der dringenden, wo Generalmarsch geschlagen wird, nur durch den Commandanten der Communalgarde veranstaltet werden.

Ueberdies ist an jedem Orte und zu jeder Versammlung der Communalgarde, oder einzelner Abtheilungen derselben, mit oder ohne Waffen, vorherige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Entschädigung im Dienste verletzter Communalgardisten.

§ 29. Communalgardisten, welche erwiesener Maassen entweder im Dienste körperliche Verletzung oder in unmittelbarer Folge des Dienstes dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erlitten haben, sowie deren Hinterlassenen haben in Gemäßheit des Gesetzes vom 28sten September 1848, die Entschädigung der im Dienste verletzten Communalgardisten betreffend, Anspruch auf Entschädigung aus der Staatscasse. Gesetz vom 28sten September 1848.

Örtliches Reglement.

§ 30. Die Bestimmung über die regelmäßige Leistung des innern Sicherheitsdienstes enthält das örtliche Dienstreglement.